



Kriterien für Solaranlagen:

Solaranlagen generell:

- Bei der Baueingabe ist ein aussagekräftiges Musterfoto der geplanten Anlage einzureichen (keine Fotomontagen).
- Die Paneelen dürfen nur vertikal montiert werden (keine Aufständerungen).
- Die Oberfläche der Paneelen muss Reflektionsarm sein.
- Generell wird jedes Bauvorhaben individuell in Bezug auf Gestaltung, Erscheinungsbild und Einpassung ins Ortsbild beurteilt.
- Im Zweifelsfalle (z.B. schlechte Anpassung ins Ortsbild) darf eine Anlage maximal in der Grösse der Fläche gebaut werden wie sie die gesetzlich vorgegebene Mindestenergieleistung erbringt.

Solaranlagen an Balkonen / Brüstungen:

- Solaranlagen an Balkongeländer / Brüstungen sind in allen Geschossen erlaubt jedoch darf kein «Flickenteppich» entstehen, Priorität «von unten nach oben» sprich: es wird z.B. eine Anlage im 2.OG nur bewilligt, wenn im 1. OG auch eine Anlage geplant oder (bewilligt) vorhanden ist u.s.w.
- Maximale Höhe des Panels gleich Geländerhöhe nach SIA Vorschrift.
- Die Paneelen müssen vertikal durch einen mindestens 10cm breiten Holzpfosten unterbrochen sein (Beispielbild), bei bestehenden / bewilligten Metallgeländern ist ein Mindestabstand zwischen den Paneelen von 10cm (ohne Holzpfosten) einzuhalten.



Solaranlagen an Fassaden und auf Dächern:

- Solaranlagen an Fassaden und auf Dächern sollen eine kompakte rechteckige oder quadratische Fläche bilden (keine Unterbrüche, Absätze o.ä.).



- Es soll, wenn immer möglich vermieden werden Paneelen um Fenster, Türen, Dachfenster, Kamine etc. herum zu montieren.



Für detailliertere Informationen siehe Leitfaden für die bauliche Gestaltung
STW AG vom 12. Juli 2022